

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 23 (1931)
Heft: 2

Artikel: Die Statutenrevision im SEV
Autor: Bratschi, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352488>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 2

Februar 1931

23. Jahrgang

Die Statutenrevision im SEV.

Von Robert Bratschi.

I.

Der Schweizerische Eisenbahner-Verband hat im ersten Jahrzehnt seiner Existenz zur Lösung grosser gewerkschaftlicher Aufgaben eine lebhafte Tätigkeit entfaltet. Es handelte sich um nichts Geringeres als um die vollständige Neuordnung des gesamten Arbeitsverhältnisses seiner Mitglieder, die zum grössten Teil in öffentlichen Betrieben mit ganz- und halbstaatlichen Eigentumsverhältnissen beschäftigt sind.

Arbeitszeit, Ruhetage und Ferien für das Personal im Eisenbahnbetrieb erhielten ihre Regelung im entsprechenden Bundesgesetz vom Jahre 1920. Das Gesetz brachte den ersten Ansturm der erwachenden Nachkriegsreaktion. Sie holte zum Referendumsturm aus, erlitt aber in der Volksabstimmung eine empfindliche Niederlage. Die Anwendung des Gesetzes gab dem Verband viel zu schaffen, indem es auch nach der Inkraftsetzung nicht an Versuchen fehlte, die im Gesetz verankerten Grundsätze durch Abweichungen aller Art zu durchlöchern oder gar wieder ausser Kraft zu setzen.

Am 1. Januar 1928 trat das neue Beamtengesetz, das die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse zwischen Bund und seinem Personal regelt, in Kraft. Dieses Gesetz, mit all seinen wichtigen Vollzugsvorschriften, die zum Teil in Kraft, zum Teil noch in Vorbereitung sind, stellt ein gewaltiges gesetzgeberisches Werk dar, durch das erstmals ein einheitliches und umfassendes schweizerisches Beamtenrecht geschaffen worden ist. So sehr der Inhalt des Gesetzes in einzelnen Punkten beanstandet werden kann, so bildet das Ganze doch einen nicht unbedeutenden Fortschritt. Im Zusammenhang mit diesem Gesetz stehen die das Beamtenverhältnis beschlagenden Bestimmungen des neuen Gesetzes betreffend die Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. Durch dieses Gesetz wird

der rechtliche Schutz des Personals gegen Uebergriffe der Verwaltung in schätzenswerter Weise ausgebaut.

Die Pensionskasse der Bundesbahnen hat im letzten Jahrzehnt zwei einschneidende Aenderungen erfahren, wovon die erste vom Jahre 1921 einem starken Ausbau dieser Wohlfahrtseinrichtung, die zweite vom Jahre 1928 der finanziellen Festigung des Institutes galt.

An der Neugestaltung dieser wichtigsten, die Lebensverhältnisse seiner Mitglieder in entscheidender Weise beeinflussenden Gesetze und sonstigen Bestimmungen, hat der SEV entscheidenden Anteil genommen. Soweit die Eisenbahner in Frage kommen, hat sich ausser dem SEV keine Instanz mit den Personalinteressen in fühlbarer Weise befasst. Die unbedeutenden Splitterorganisationen, die gesamthaft keine 5 Prozent des Personals umfassen, haben es längst aufgegeben, sich ernsthaft mit den Interessen ihrer Mitglieder zu befassen. Sie führen ein klägliches Schattendasein und begnügen sich damit, ihren Mitgliedern jeweilen mitzuteilen, was wieder erreicht worden ist, wobei sie natürlich unbescheiden genug sind, Errungenschaften des SEV, mit denen sie sich gar nie befasst haben, wenigstens zum Teil auf ihr Konto zu schreiben. Im übrigen üben sie sich in kleinlicher Kritik am SEV, ohne dass dieser davon Notiz nimmt.

Neben den Aufgaben, die sich beim Personal der Bundesbahnen stellten, waren auch solche für die Mitgliedschaft bei den Privatbahnen zu lösen. Der SEV umfasst ja neben mehr als 90 Prozent des Personals der Bundesbahnen auch einen ähnlich hohen Prozentsatz der Angestellten der schweizerischen Privatbahnen. An die hundert neue Lohnregulative und Statuten von Pensionskassen kennzeichnen seine gewerkschaftliche Tätigkeit zugunsten seiner Mitglieder bei diesen Unternehmungen im Laufe der letzten zehn Jahre. Ab und zu muss bei diesen Betrieben auch noch um die Anerkennung der Organisation gekämpft werden. Die Zahl der so unglaublich engstirnig eingestellten Leitungen von Verkehrsanstalten wird indessen auch immer kleiner. Unter den Eisenbahnen zeichnet sich eigentlich nur noch eine einzige durch die entsprechende Dummheit und Rückständigkeit aus. Nämlich die Leitung der zwei aargauischen Kleinbahnen (Wynentalbahn und Aarau-Schöftland-Bahn). Dagegen musste der SEV seine Anerkennung bei der Schweizerischen Speisewagengesellschaft erst noch durch einen Streik erzwingen.

Auf dem Gebiete des innern Ausbaues der Organisation kommt die zehnjährige Arbeit in Form einer gut entwickelten Verbandspresse, mit den drei wöchentlich erscheinenden Zeitungen «Der Eisenbahner», «Le Cheminot» und «Il Ferroviere» mit der vierteljährlichen Beilage «Technische Mitteilungen», ferner in der Aeufnung eines Solidaritätsfonds mit mehr als einer Million Vermögen, in der Schaffung einer leistungsfähigen Darlehens- und Unterstützungskasse für unschuldig in Not geratene Mitglieder so-

wie im neuzeitlichen Ausbau seines Gewerkschaftsamtes mit Sitz im eigenen Verbandsgebäude zum Ausdruck. Besonders ist zu erwähnen, dass unter der Führung des SEV die Eisenbahner-Ferienheime einen gewaltigen Aufschwung genommen hatten. Die beiden Heime am Rigi und im Tessin sind seit Jahren in die Verwaltung des SEV und in jüngster Zeit praktisch auch in seinen Besitz übergegangen. Er hat ihnen ein drittes Heim am Genfersee beigelegt, das Anfang 1931 dem Betrieb übergeben werden soll.

II.

Was der SEV in zehnjähriger Tätigkeit geschaffen hat, darf sich sicher sehen lassen. Nach und nach macht sich aber doch die Tatsache fühlbar, dass der stolze Bau, der entstanden ist, auf ungenügend starker Grundlage steht. Die Grundlage ist das Statut vom Jahre 1921.

Während alle andern Gewerkschaften auf der Einzelmitgliedschaft aufgebaut sind, ist das beim SEV nicht der Fall. Der SEV ist heute seinen Statuten nach immer noch ein mehr föderatives Gebilde. Er setzt sich aus zehn Unterverbänden zusammen. Während die Interessenwahrung der Mitglieder im Laufe der Zeit fast vollständig auf den SEV übergegangen ist, während er auch fast alle Institutionen übernommen hat und dafür die Verantwortung trägt, sind die rechtlichen Grundlagen in bezug auf das Verhältnis zwischen Mitglied und Verband immer noch zum grössten Teil in den Statuten der Unterverbände enthalten. Dieser Zustand mag dem Fernstehenden als unglaublich rückständig erscheinen. Er hat immerhin auch seine Ursachen. Sie sind in der ganzen Entstehungsgeschichte des SEV zu suchen. Die zehn Unterverbände sind im Jahre 1919 zusammengetreten mit dem Willen, die Interessen ihrer Mitglieder in Zukunft gemeinsam zu wahren. Zu diesem Zwecke schufen sie den Einheitsverband. Die Einheit an sich war damals das einzige grosse Ziel. Ihr wurden scheinbar kleinere Mängel gerne geopfert. Man verzichtete aus diesem Grund auf die sofortige Schaffung eines der neuen Situation angemessenen Statuts und begnügte sich damit, ein notdürftiges zu schaffen, wie es die heutigen Statuten des SEV darstellen. Niemand dachte daran, dass das ein dauernder Zustand sein könne. Alle wussten, dass eine grundlegende Reform kommen müsse, sobald der SEV seine Existenzberechtigung im gewerkschaftlichen Kampf ausgewiesen haben werde.

Diese Bedingung wurde als erfüllt angesehen, als die grossen Nachkriegsaufgaben vom SEV mit Erfolg gelöst worden waren. Der Kongress vom Jahre 1928 nahm einstimmig folgende Motion an:

« Die Verbandsbehörden werden beauftragt, einem der nächsten Kongresse Bericht und Antrag betreffend Reorganisation des Verbandes im Sinne der Vereinheitlichung der Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Vereinfachung des Verbandsorganismus vorzulegen (Statutenrevision). »

Diesem Auftrage nachkommend, hat die Verbandsleitung den Entwurf eines neuen Statuts ausgearbeitet und hat ihn der Mitgliedschaft im Laufe des Jahres 1930 vorgelegt.

Der Entwurf sieht eine starke Vereinheitlichung und Vereinfachung vor. An Stelle der zahlreichen heute bestehenden Statuten im SEV (SEV-Statuten, Unterverbandsstatuten, Sektionsstatuten) würde in Zukunft das einzige Statut treten, das alles regelt, was die rechtlichen und sonstigen Beziehungen des Mitgliedes zu Sektion, Unterverband und SEV betrifft.

Der Verband bleibt wie bis dahin ein Verein im Sinne der Artikel 60 und ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches, und zwar mit Sitz in Bern.

In Uebereinstimmung mit den Statuten des Gewerkschaftsbundes vom Jahre 1927, nimmt der Verband in seine Programm-erklärung auch die Förderung und den Ausbau der Gemeinwirtschaft auf.

Während das Statut vom Jahre 1921 sich in bezug auf die Stellung des Verbandes in Religions- und politischen Fragen mit der Fassung: «Der Verband steht nicht auf dem Boden einer politischen oder religiösen Mehrheit» negativ ausdrückte, sieht der Entwurf folgende positive und klare Fassung vor: «Der SEV ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.» Diese Fassung stellt sich auf den Boden seiner bisherigen Betätigung. Der SEV erklärt nicht zum voraus, sich nie mit Fragen zu befassen, die auf dem politischen Kampffeld entschieden werden. Er behält sich im Gegenteil ausdrücklich vor, dabei immer mitzuwirken, wenn er als Ganzes oder seine Mitglieder daran positiv oder negativ interessiert sind. Klassische Beispiele, wie gewerkschaftliche Angelegenheiten des SEV zu hochwichtigen Streitfragen der allgemeinen Landespolitik werden können, sind das Arbeitszeitgesetz und das Beamten-gesetz. Im übrigen wird sich der SEV wie in der Vergangenheit auch in der Zukunft im wesentlichen nach der Stellungnahme des Gewerkschaftsbundes, als der gewerkschaftlichen Landeszentrale, der er als Mitglied angeschlossen ist, orientieren können.

Die wichtigste Aenderung bringt der Entwurf in bezug auf den Aufbau des Verbandes. An Stelle der überlebten, den heutigen Verhältnissen in keiner Weise gerecht werdenden föderativen Gestaltung soll der Aufbau des Verbandes nach dem Grundsatz der Einzelmitgliedschaft erfolgen. Die Fragen der Aufnahme, des Austrittes und des Ausschlusses werden damit im gesamten Ver-bande einheitlich geregelt. Der SEV rückt damit in bezug auf seinen Aufbau in die Reihe aller übrigen dem Gewerkschaftsbunde angeschlossenen Zentralverbände ein.

In bezug auf die Gliederung des Verbandes wird dem Um-stande, dass dem SEV das gesamte Personal der schweizerischen Eisenbahnen angeschlossen ist, auch in Zukunft Rechnung ge-tragen. Die Verhältnisse innerhalb der einzelnen Kategorien sind

beruflich zu verschieden, als dass den einzelnen Gruppen nicht die Möglichkeit gegeben werden müsste, besondere Angelegenheiten für sich zu behandeln. Zu diesem Zwecke werden die Unterverbände, soweit dafür tatsächlich ein Bedürfnis besteht, beibehalten. Das Verhältnis zwischen Unterverband und Gesamtverband ist aber rechtlich nicht mehr das gleiche wie bis dahin. Während sich der Gesamtverband bis heute auf den Unterverbänden aufbaute und nur durch ihren Zusammenschluss entstehen konnte, werden in Zukunft die Mitglieder den Unterverbänden nach Massgabe der Statuten zugeteilt und der Unterverband wird zum Organ des Gesamtverbandes, das wie jedes andere Organ des Verbandes seine statutengemässen Rechte und Pflichten besitzt. Eines der Rechte besteht darin, dass dem Unterverband für seine innere Geschäftsbearbeitung auch in Zukunft eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt wird. Soweit durch eine solche Selbständigkeit die Arbeit des Gesamtverbandes nicht gelähmt wird, ist sie sicherlich nicht schädlich. Der Entwurf regelt die Stellung der Unterverbände derart, dass den Verhältnissen bei den einzelnen Kategorien Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Interessen der Gesamtheit benachteiligt würden. Er verbindet damit einen vernünftigen Zentralismus, der die weitere kräftige Entwicklung des Gesamtverbandes sichert, mit der Möglichkeit des Eigenlebens der einzelnen Berufsgruppen, die weiter unter dem Namen Unterverband bestehen bleiben können. Dafür, dass weder zentralistische noch föderalistische Bestrebungen in einer die Gesamtheit schädigenden oder gar gefährdenden Weise ins Kraut schiessen könnten, sorgt eine klare Abgrenzung der Befugnisse in den Statuten.

Die einem Unterverband zugewiesenen Mitglieder werden in der Regel örtlich oder regional in Sektionen zusammengefasst. Die Sektionen sind nach dem Statut sowohl Organe des Gesamtverbandes als solche des Unterverbandes, indem sie sowohl bei der Arbeit des Gesamtverbandes als auch bei den internen Aufgaben des einzelnen Unterverbandes mitzuwirken haben.

Die Organe des SEV sind die Urabstimmung, der Kongress, der Verbandsvorstand, die Geschäftsleitung, das Gewerkschaftsamt, die Geschäftsprüfungskommission, die Unterverbände und die Sektionen. Fakultatives Referendum und Initiativrecht geben der Mitgliedschaft die Möglichkeit, ihren Willen in allen Fragen direkt zum Ausdruck zu bringen. Der Kongress ist in Zukunft umfangreicher als bisher. Er stellt aber doch in Verbindung mit der Aenderung bei den Unterverbänden eine starke Vereinfachung dar. Die Delegiertenversammlungen der Unterverbände in bisheriger Aufmachung kommen nämlich ganz in Wegfall und werden in organischen Zusammenhang mit dem Kongress gebracht, so dass in Zukunft an Stelle von 11 Veranstaltungen im SEV jedes Jahr nur noch eine solche stattfinden wird. Verbandsvorstand und Geschäftsleitung sind eine Art kombinierte Behörde. Die Geschäftsleitung ist gewissermassen der engere Vorstand. Durch Zuziehung

der Unterverbandspräsidenten und 12 weiterer Mitglieder, die den verschiedenen Landesteilen zu entnehmen sind und vom Kongress gewählt werden, entsteht der Verbandsvorstand, der im Jahre dreibis viermal zusammentritt. Die Geschäftsleitung hat in der Regel jede Woche eine Sitzung.

Das eigentlich ausführende Organ ist das Gewerkschaftsamt mit dem Generalsekretär an der Spitze. Im Gegensatz zu den Verhältnissen bei den meisten andern Gewerkschaften haben die Verbandsbeamten in den Behörden des SEV kein Stimmrecht. Sie haben aber den Sitzungen des Kongresses, des Verbandsvorstandes und der Geschäftsleitung von Amtes wegen mit beratender Stimme als Referenten beizuwohnen.

Eine Geschäftsprüfungskommission hat zuhanden des Kongresses die kontrollierende Tätigkeit auszuüben, wie sie ähnlichen Instanzen fast in allen Verbänden zufällt.

Der Entwurf enthält sodann alle Bestimmungen, die notwendig sind, damit sich das Verbandsleben auch in den Unterverbänden und Sektionen möglichst reibungslos und ohne mit den gesetzlichen Vorschriften in Konflikt zu kommen, abwickeln kann.

Als Einrichtungen, die mit besondern finanziellen Leistungen des Verbandes verbunden sind, werden im Entwurf die Verbandspresse, der Rechtsschutz, der Solidaritätsfonds (Kampffonds), die Unterstützungs- und Darlehenskasse genannt. Die Ferienheime sind rechtlich eine Genossenschaft für sich. Der Entwurf enthält aber ebenfalls eine Bestimmung, die diese Genossenschaft gewissermassen als Anbau an das Hauptgebäude erscheinen lässt und die den Mitgliedern des Verbandes auch den Anspruch auf besondere, niedrigere Preise gibt. Die Versicherungskassen sind dem SEV ebenfalls nicht angegliedert. Es bestehen zurzeit drei Kassen von grösserer Wichtigkeit, nämlich: die Versicherungskasse des SEV mit Sitz in Basel, die Versicherungskasse des Zugpersonals und die Versicherungskasse des Lokomotivpersonals. Die erstere ist aus der Verschmelzung einer Anzahl kleinerer Verbandssterbekassen entstanden. Sie hat mit Bewilligung des SEV dessen Namen selbst übernommen. Ob auch das Zugpersonal und das Lokomotivpersonal seine Einrichtungen mit der bestehenden grossen Kasse zusammenlegt, wird die Zukunft lehren. Sowohl vom verbandspolitischen Standpunkt als auch vom Standpunkt der Leistungsfähigkeit der Kassen wäre dieser Zusammenschluss natürlich sehr zu begrüessen. Er kann aber nur auf der gleichen Grundlage erfolgen wie die bisher schon durchgeführten Fusionen, nämlich auf der Grundlage des freien Entschlusses der beteiligten Versicherten selbst.

In den Uebergangsbestimmungen sind die Vorschriften über eine eventuelle Auflösung des Verbandes sowie über dessen weitere Entwicklung in Form von Zusammenschlüssen mit andern Organisationen enthalten. Die Mitgliedschaft des SEV im Schweizerischen Gewerkschaftsbund, im Föderativ-Verband des Personals

öffentlicher Verwaltungen und Betriebe und in der internationalen Transportarbeiter-Föderation ist ein für allemal im Entwurf festgelegt.

III.

Die Verwirklichung des Entwurfes würde unzweifelhaft einen grossen Fortschritt darstellen. Sie bedeutet nichts anderes als die Loslösung vom föderativen Zwittergebilde und das Bekenntnis zur dauernden Einheit aller Eisenbahner.

Die Diskussion über das neue Statut hat in allen Kreisen der Mitglieder sehr lebhaft eingesetzt. Grosse gewerkschaftliche Aktionen, von deren Ausgang die soziale Stellung der Mitglieder erheblich abhängig war, haben die Mitgliedschaft nicht stärker beschäftigt. Diese Erscheinung ist sehr erfreulich. Sie beweist, dass die Mitglieder an den Geschicken des Verbandes lebendigen Anteil nehmen. Erfreulich ist im allgemeinen auch die Art und Weise, wie der Entwurf bis dahin aufgenommen worden ist. Die überwiegende Mehrheit stimmt nach den bis jetzt vorliegenden Beschlüssen der grundsätzlichen Neuregelung des Aufbaues des Verbandes mit Begeisterung zu. Streitig sind eine Anzahl Fragen, die geregelt werden können, ohne die Basis des Entwurfes zu berühren. Nur in einem der zehn Unterverbände ist eine Bewegung im Gang, die sich gegen die Aenderung der Vorschriften über die Mitgliedschaft und damit gegen die Grundlagen des Entwurfes richtet. Die Bewegung geht von den Zellen der neulinken Kommunisten aus. Selbstverständlich spielen für diese Leute die Wohlfahrt des Verbandes und die Interessen seiner Mitglieder keine Rolle. Sie sind nur vom Gedanken geleitet, entsprechend den erhaltenen Weisungen, der Verbandsleitung möglichst viel Schwierigkeiten zu bereiten. Gewisse Schwierigkeiten bringt schliesslich jeder Stänker fertig. Jede oppositionelle Bewegung kann auch mit einem Anhang von Leuten rechnen, die aus irgendeinem Grunde unzufrieden oder über die wirklichen Verhältnisse nicht aufgeklärt sind. Der Statutenrevision des SEV droht indessen von dieser Seite keine direkte Gefahr. An der Bewegung gegen sie dürften keine 5 Prozent der Mitgliedschaft des Gesamtverbandes beteiligt sein. Die Entscheidung über das neue Statut aber liegt bei der Gesamtheit der Mitglieder. Eine Gruppe, die sich dem Beschlusse der Mehrheit nicht unterzöge, würde sich damit ausserhalb des Rahmens der Gesamtheit stellen. Diese Tatsache wird manchem, dem die Opposition nun einmal Freude macht, zu nochmaliger Ueberlegung Anlass geben. An abschreckenden Beispielen des Getrenntmarschierens in der schweizerischen Eisenbahnerbewegung fehlt es ja wahrlich nicht. Die Lust zu Solotänzen dürfte daher kaum sehr gross sein.

Die Entscheidung über den Entwurf wird im Laufe des Jahres 1931 fallen. Zunächst werden sich die Delegiertenversammlungen der Unterverbände damit befassen. Im Anschlusse daran hat der

Kongress zu entscheiden. Schliesslich wird wohl, angesichts der Wichtigkeit der Sache, die Mitgliedschaft in der Urabstimmung selbst noch das Wort erhalten. Der 1. Januar 1932 soll die Inkraftsetzung des neuen Statuts bringen und damit neue und weite Perspektiven für die Entwicklung und den Aufstieg des SEV eröffnen.

Winterzulagen an Arbeitslose.

Von Charles Schürch.

Die andauernde Wirtschaftskrise hat in weite Kreise der Arbeiterschaft Not und Entbehrung gebracht. Es ist kein beneidenswertes Los, wochenlang mit der bescheidenen Unterstützung leben zu müssen, die von den Arbeitslosenkassen ausgerichtet wird; die Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie und der Textilindustrie, die von der Krise so schwer betroffen werden, wüssten darüber mancherlei zu berichten. Dabei erfordert die Krise von den Verbänden, die dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossen sind, ganz ausserordentliche Leistungen. Allein die Arbeitslosenkasse des Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes hat im vergangenen Jahre mehr als 7 Millionen Franken an Arbeitslosenunterstützungen ausgerichtet (gegenüber 1,095,000 Franken im Jahre 1929) und der Textilarbeiterverband hat zu demselben Zwecke 315,000 Franken ausgegeben.

Der Arbeitslose erhält als Unterstützung maximal 50 Prozent und, falls er verheiratet ist, 60 Prozent seines Lohnes, aber auch dies nur für eine bestimmte Dauer von Tagen, die durch die gesetzlichen und durch die statutarischen Bestimmungen der verschiedenen Kassen begrenzt ist. Was soll werden, wenn seine Rechte auf Unterstützungsbezug erlöschen? Glücklicherweise konnte für die Arbeitslosen bestimmter Industriezweige die Unterstützungsdauer verlängert werden. Sie erreicht nun 210 Tage in der neuenburgischen Uhrenindustrie, dank der durch den Kanton und durch die Gemeinden bewilligten besonderen Subventionen. Immerhin können die Arbeitslosen nicht während 210 Tagen ununterbrochen beziehen, sondern es werden Wartefristen von 6 bzw. 12 Tagen eingeschaltet.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass die Arbeitslosen, besonders wenn sie eine Familie zu ernähren haben, bei andauernder Arbeitslosigkeit der Not preisgegeben sind.

Diese Tatsache hat verschiedene Kantone und Gemeinden veranlasst, den Arbeitslosen, die bereits seit längerer Zeit erwerbslos sind, eine besondere Unterstützung in Form einer sogenannten Winterzulage auszurichten. In zahlreichen Orten sind auch Notstandsarbeiten in Angriff genommen worden, bei denen die ausgesteuerten, selbstverschuldeten oder nichtversicherten Arbeitslosen Beschäftigung finden sollen.